

Beilage 4740

Nr. III 15010 B o 11 a 1

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 22. Oktober 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen

Beilagen:

1 Entwurf mit Begründung (3fach)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 20. Oktober 1953 unterbreite ich anliegend unter Bezugnahme auf die Landtagsbeschlüsse vom 18. Dezember 1952 (Beilage 3739) und vom 14. Oktober 1953 (Beilage 4700) den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Stellungnahme zugeleitet worden.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über versorgungsrechtliche Maßnahmen

Erster Abschnitt:

Zahlung von einmaligen Jahreszuwendungen an Versorgungsempfänger

Art. 1

(1) Die am 1. Juni 1952 vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates, und zwar die Empfänger

- a) von Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen) einschließlich Emeritenbezügen (Art. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948, GVBl. S. 254) und Verschollenenbezügen nach § 106 des Deutschen Beamtengesetzes, Art. 121 des Bayerischen Beamtengesetzes,
- b) von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach § 37 und § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) und mit § 13 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235),

erhalten eine einmalige Jahreszuwendung.

(2) Die Jahreszuwendung beträgt 50 v. H. des Bruttomonatsbetrages des Versorgungsbezuges einschließlich etwaiger Kinderzuschläge. Zum Bruttoversorgungsbezug rechnet die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) ab 1. Oktober 1951 gewährte Zulage.

(3) Bei der Berechnung der Jahreszuwendung ist der Versorgungsbezug zu Grunde zu legen, der den in Abs. 1 bezeichneten Personen für den Monat Juni 1952 vor Anwendung der Ruhensvorschriften des Art. 142 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. zustand.

(4) Bei den Bezügen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht und die für einen nach dem 1. Januar 1952 liegenden Zeitraum bewilligt worden sind, ist die Jahreszuwendung für jeden Monat des Jahres 1952, für den keine Zahlung geleistet worden ist, um je ein Zwölftel zu kürzen.

(5) Auf die Jahreszuwendung sind die Ruhensvorschriften des Art. 142 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. nicht anzuwenden.

(6) Ist für den Monat Juni 1952 Sterbegeld auf Grund des Art. 109 des Bayerischen Beamtengesetzes gezahlt worden, so ist die Jahreszuwendung aus dem Teil des Sterbegeldes zu berechnen, der auf den Monat Juni 1952 trifft.

(7) Bereits geleistete Vorschüsse sind anzurechnen.

(8) Einen weiteren halben Monatsbezug für die Zeit bis 31. März 1953 erhalten die am 1. Dezember 1952 vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates. Die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt:

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 2

Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit darf erst erfolgen, wenn der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Beamte bleibt bis dahin Beamter im Probendienst.“

2. In Art. 93 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Der Beamte im Probendienst mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Wird ein Beamter im Probendienst, der in eine Planstelle eingewiesen ist, wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze, ohne daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, entlassen, so kann ihm auf Zeit oder lebenslanglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden, wenn er ununterbrochen mindestens 6 Jahre Beamter mit Dienstbezügen war. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf andere Behörden übertragen.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. In Art. 100 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Dienstzeit als Beamter steht die Zeit gleich, in der der Beamte als Beamtenanwärter den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet oder in der er vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.“

4. Hinter Art. 100 werden folgende Artikel eingefügt:

„Art. 100 a

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 100 erhöht sich um die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

Art. 100 b

Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus

anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) entsprechende Anwendung; Art. 101 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Art. 100 c

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres

1. berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat oder
2. nicht berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden hat und einen Beamtenschein oder Anstellungsschein erhalten hat oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) Art. 100 Abs. 1 Nr. 2, 4 und Abs. 2 sowie Art. 100 a gelten entsprechend.

Art. 100 d

Die Zeit eines nicht berufsmäßig abgeleisteten Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangenschaft gilt als ruhegehaltfähig, soweit durch sie die Ernennung zum Beamten über das dreißigste Lebensjahr hinaus verzögert worden ist. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft, die über den 31. Dezember 1946 hinaus gedauert hat, ist vom 1. Januar 1947 an in jedem Falle ruhegehaltfähig.“

5. In Art. 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Nr. 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„2. im öffentlichen Dienst in einem außerdeutschen Staate oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat.“

6. Hinter Art. 118 wird folgender Art. 118 a eingefügt:

„Art. 118 a

Der Witwe und den Kindern eines Beamten im Probendienst, dem nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde die in den Art. 113 bis 118 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslanglich bewilligen. Art. 93 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden Anwendung.“

7. Hinter Art. 127 wird folgender Art. 127 a eingefügt:

„Art. 127 a

(1) Ist der Dienstanfall eines Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 8 c bis A 8 a die Folge eines tätlichen Angriffs oder Widerstandes oder einer sonstigen, durch die Eigenart des Polizeidienstes begründeten, während der Ausübung des Dienstes gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7 a, die der Beamte bis zur Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres hätte erreichen können, wenn er im Zeitpunkt des Dienstanfalls in die Besoldungsgruppe A 7 a befördert worden wäre.

(2) Wird ein Polizeibeamtenanwärter infolge eines Dienstanfalls der in Abs. 1 bezeichneten Art entlassen, so ist eine Versorgung nach den Grundsätzen des Art. 135 zu gewähren. Dabei gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamtenanwärter bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erstmalig planmäßig angestellt worden wäre. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) bleibt unberührt.“

8. Dem Art. 148 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1950 (GVBl. S. 57) wird folgender Halbsatz angefügt: „sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Grund eingetreten sind.“
9. Hinter Art. 172 wird folgender Art. 172 a eingefügt:

„Art. 172 a

(1) Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

(2) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der Art. 100 b und 100 c steht gleich

1. für Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit aus den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder ihm angegliederten Gebiet.“

Dritter Abschnitt:

Ergänzung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung

Art. 3

In das Gesetz über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) in der Fassung des Gesetzes vom

19. Januar 1953 (GVBl. S. 9) wird hinter Art. 11 folgender Art. 11 a eingefügt:

„Art. 11 a

Die Staatsregierung kann früheren bayerischen Ministern und Staatssekretären, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, nach Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres oder bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit sowie ihren Hinterbliebenen bei Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag im Höchstbetrag der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 2 b gewähren. Abschnitt XI des Bayerischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Vierter Abschnitt:

Sonstige Bestimmungen

Art. 4

(1) Versorgungsbezüge nach § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1166) und vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286), die auf einem vor dem 7. November 1946 eingetretenen Versorgungsfall beruhen, werden mit Wirkung vom 1. April 1955 ab nicht mehr gezahlt.

(2) Versorgungsbezüge, die gem. § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes festgesetzt waren, sind nach Maßgabe der beim Eintritt des Versorgungsfalles geltenden allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen neu festzusetzen.

Art. 5

(1) Der Bayerische Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) nicht zahlungspflichtig ist.

(2) Der Bayerische Staat erstattet den Städten, die gemäß § 82 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherrn der Beamten dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, dauernde Dienstunfähigkeit oder Tod den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. Die Bewilligung von Kannbezügen, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf, soweit das Staatsministerium der Finanzen nichts anderes bestimmt, der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen, jedes für seinen Geschäftsbereich, die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Art. 6

(1) Versorgungsbezüge der weiblichen Lehrkräfte, deren Grundgehaltssätze auf Grund der in Art. 1 des Gesetzes über den Wegfall der zehnprozentigen Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 18. März 1948 (GVBl. S. 59) angegebenen Vorschriften um zehn vom Hundert gekürzt worden sind, werden aus den ungekürzten Ruhegehaltssätzen berechnet.

(2) Soweit im Hinblick auf die zehnprozentige Kürzung der Grundgehaltssätze der weiblichen Lehrkräfte deren Besoldungsdienstalter verbessert oder eine Ausgleichszulage gewährt wurde, entfallen diese Verbesserungen.

Fünfter Abschnitt:

Inkrafttreten

Art. 7

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) Es treten in Kraft

Art. 2 Nr. 3 und 5 am 7. November 1946,

Art. 3 am 1. November 1950,

Art. 5 am 1. April 1951,

Art. 6 am 1. April 1953,

Art. 2 Nr. 4, 8 und 9 am 1. September 1953,
die übrigen Vorschriften am 1953.

(3) Die durch Art. 2 Nr. 4 dem Bayerischen Beamtengesetz eingefügten Art. 100 a und 100 b finden auch Anwendung auf die vor dem 1. September 1953 eingesetzten Versorgungsfälle, soweit auf diese das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) oder das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) anzuwenden ist.

(4) Die §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 21. März 1949 (GVBl. S. 65) treten mit Wirkung vom 1. April 1951 außer Kraft.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

*

Begründung

Zu Art. 1:

Die Absätze 1—7 enthalten die dem Art. 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. März 1953 (GVBl. S. 31) entsprechenden Bestimmungen, die den aktiven Beamten des Bayerischen Staates eine einmalige nichtruhegehaltfähige Ausgleichszahlung in Höhe eines halben Monatsgehaltes gewähren. Der Bund hat seinen Versorgungsempfängern ebenfalls einen halben Monatsversorgungsbezug bewilligt (vgl. § 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 — Nachtragshaushaltgesetz — vom 9. April 1953, BGBl. II S. 99). Das gleiche gilt für die übrigen Länder. Die Zahlungen sind vorschußweise bereits geleistet. Der Ausschuß des Bayer. Landtags für den Staatshaushalt hat

am 17. Juni 1952 der vorschußweisen Zahlung vorbehaltenlich einer späteren gesetzlichen Regelung zugestimmt. Die Zahlung wurde mit Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. September 1952 (B. Staatsanz. Nr. 39) angeordnet.

Abs. 8 entspricht dem Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45) und ist veranlaßt durch den Beschluß des Haushaltsausschusses des Bayer. Landtags vom 10. Dezember 1952 auf vorschußweise Zahlung eines weiteren halben Monatsversorgungsbezuges im Dezember 1952. Der Bund und die übrigen Länder haben im Dezember 1952 ihren Versorgungsempfängern in gleicher oder ähnlicher Weise und Höhe Zuwendungen gemacht. Die Zahlung des weiteren halben Monatsbezugs wurde mit Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1952 (StAnz. Nr. 50) angeordnet und ist vorschußweise bereits geleistet.

Den Vorschußzahlungen muß jetzt nachträglich die gesetzliche Grundlage gem. § 36 RHO. gegeben werden.

Die Gesamtbelastung für die Staatskasse durch die zweimalige Zahlung eines halben Monatsversorgungsbezuges betrug ca. 12 Mio. DM. Die Deckung ist in den im Epl. XIII bei Kap. 1214 für 1952 veranschlagten Verstärkungsmitteln für die Personalausgaben erfolgt.

Zu Art. 2:

Nr. 1: Die Regelung trägt dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums Rechnung, daß die grundsätzlich unauflöbliche Bindung zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn und die Begründung der Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung, die die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Folge hat, erst nach Erreichung eines gewissen Lebensalters herbeigeführt werden soll. In Anlehnung an die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes wird die Vollendung des 27. Lebensjahres verlangt.

Nr. 2 entspricht dem § 1 Nr. 26 des vom Bayerischen Landtag am 20. November 1950 beschlossenen, aber nicht verkündeten Gesetzes. Die Bestimmung ist bereits in § 12 Nr. 2 der durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärten Ersten Währungssicherungsverordnung enthalten. Sie entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis. Die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bediensteten muß auch für einen Beamten im Probendienst und dessen Hinterbliebenen anerkannt werden. Nach dem geltenden Recht können dienstunfähige Beamte im Probendienst keine Versorgung erhalten, sie müssen entlassen werden. Man hat gelegentlich einen Umweg gewählt, indem man einen Beamten im Probendienst nach eingetretener unverschuldeter Dienstunfähigkeit zum Beamten auf Lebenszeit ernannt und anschließend sogleich in den Ruhestand versetzt hat. Nur so war die Gewährung von Versorgung an ihn möglich. Dieses Verfahren begegnet jedoch erheblichen beamtenrechtlichen Bedenken. Deshalb muß die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung von Beamten im Probendienst in den Fällen dienstbedingter Dienstunfähigkeit geschaffen werden. Des weiteren muß die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an Beamte im Probendienst in den Fällen sonstiger Dienstunfähigkeit zur Milderung unbilliger Härten vorgesehen werden. Auf § 46 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551, nachstehend BBG. genannt), das den gleichen Fürsorgegedanken enthält, sei hingewiesen. Da die Notwendigkeit einer Versorgung in Fällen dienstbedingter Dienstunfähigkeit besonders bei Polizeibeamten auf Probe gegeben ist, wurde eine dem Vorschlag entsprechende Sondervorschrift bereits vorweg in Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285)

geschaffen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Beamten muß nun eine allgemeine Vorschrift dem Bayer. Beamtenengesetz eingefügt werden.

Nr. 5: Da die Beamtenanwärter keine Beamten mehr sind, muß auch die Vorbereitungszeit (§ 3 der Laufbahn-VO. vom 25. Juni 1952, GVBl. S. 199) ausdrücklich als ruhegehaltfähig erklärt werden (vgl. auch DV. Nr. 12 zu § 184 DBG., Bek. vom 28. Mai 1952, BGBl. I S. 355).

Die Angehörigen der früheren Landespolizei, die im Jahre 1955 in die Wehrmacht überführt wurden, waren keine Beamten im Sinne des Bayer. Beamtenrechts. Infolge der Nichtübernahme des § 82 Nr. 1 DBG. in das Bayer. Beamtengesetz 1946 wegen der damaligen militärfeindlichen Einstellung der Militärregierung kann die Dienstzeit dieser Polizeiangehörigen nicht auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Eine Berechtigung für die Nichtanrechnung ist heute nicht mehr gegeben. Im Verwaltungswege — FME. vom 15. Juni 1949 Nr. IV — 37 889 I — V 1089 — wurde zwischenzeitlich die Anrechnung derartiger Dienstzeiten bereits zugelassen.

Nr. 4: Durch die vorgeschlagenen Art. 100 a bis 100 d sollen einige im BBG. enthaltene versorgungsrechtliche Tatbestände auch in das Bayerische Beamtengesetz eingefügt werden.

Art. 100 a entspricht dem § 112 Nr. 2 BBG. und stellt sicher, daß die von einem wiedergutmachungsberechtigten Beamten außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird. Insbesondere sollen damit auch die Fälle erfaßt werden, in denen der entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte bei einem anderen als dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn wiederangestellt wurde.

Art. 100 b entspricht dem § 181 Abs. 3 BBG. und stellt gleichsam ein Gegenstück zu § 35 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 151 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in der Fassung des § 192 Abs. 1 Nr. 7 BBG. dar, wonach bei Beamten zur Wiederverwendung, also über § 65 a. a. O. auch bei einheimischen außer Dienst gestellten und nicht wieder übernommenen Beamten, die amtlose Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist.

Die Art. 100 c und 100 d entsprechen den §§ 113 und 114 BBG. und sollen den Grundsatz, daß die Zeit eines Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft im allgemeinen ruhegehaltfähig ist, wieder in das Bayerische Beamtenrecht übernehmen. Der Wunsch nach Anrechnung der Militärdienstzeit wurde in letzter Zeit in mehreren Eingaben an den Bayer. Landtag vorgebracht. Der Gedanke konnte bei Erlass des Bayerischen Beamtengesetzes im Jahre 1946 im Hinblick auf Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 54 und die damals ablehnende Haltung der Besatzungsmacht gesetzgeberisch nicht verwirklicht werden. Da die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 100 des Bayerischen Beamtengesetzes erst mit Vollendung des dreißigsten Lebensjahres beginnt, wird allerdings die Pensionsfähigkeit von Militärdienstzeiten im bayerischen Bereich nicht die gleiche Bedeutung erlangen wie derzeit bei den Bundesbeamten, für die die ruhegehaltfähige Dienstzeit bereits mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres beginnt, wohingegen wiederum das Bayerische Beamtengesetz eine günstigere Pensionskala aufweist und keine zehnjährige Wartezeit zur Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung kennt.

Nr. 5: Die Bestimmung ermöglicht die Anrechnung von Dienstzeiten, die im öffentlichen Dienst in einem außerdeutschen Staate, also auch z. B. in einer Gemeinde, verbracht wurden. Die derzeitige Fassung des Art. 101 des Bayerischen Beamtengesetzes läßt die Anrechnung der vor 1940 bei einer sudetendeutschen Gemeinde zurückgelegten Dienstzeiten oder der von volksdeutschen Vertriebenen und volksdeutschen Umsiedlern in ihren

Heimatstaaten als Gemeindebeamte zurückgelegten Dienstzeiten nicht zu.

Nr. 6: In Ergänzung der zu Gunsten der Beamten im Probedienst in Nr. 1 vorgesehenen Gewährung von Unterhaltsbeiträgen ist für deren Hinterbliebene eine entsprechende Maßnahme erforderlich.

Nr. 7: Die Vorschrift bezweckt eine gegenüber der üblichen beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung verbesserte Dienstunfallversorgung für Polizeibeamte (einschließlich der Polizeibeamten im Probedienst) der unteren Besoldungsgruppen in den Fällen, in denen diese bei einem typischen Polizeieinsatz verletzt oder getötet werden. Sie ist im übrigen veranlaßt durch einen Beschluß des Bayer. Landtags vom 18. Dezember 1952 (Beilage 3739), und beruht auf der Überlegung, daß die Besoldungsgruppe A 8 a (Hauptwachtmeister) nach den heute bestehenden Verhältnissen die Eingangsstelle der mittleren Laufbahn und gleichzeitig die unterste Besoldungsgruppe für Polizeivollzugsbeamte im Einzeldienst darstellt. Diese Besoldungsgruppe wird normalerweise von jedem Polizeibeamten überschritten. Der Entwurf geht demgemäß von der Annahme aus, daß der (getötete oder verletzte) Polizeibeamte die auf die Eingangsstelle des Hauptwachtmeisters folgende, nächsthöhere Dienststellung des Polizeikommissärs (Besoldungsgruppe A 7 a) bei regelmäßiger Dienstlaufbahn erreicht hätte.

Eine entsprechende Verbesserung der Dienstunfallversorgung ist für die Polizeibeamtenanwärter geboten, die das Gros der Bayer. Bereitschaftspolizei bilden und sich ebenso wie die Polizeibeamten mit Leib und Leben für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des demokratischen Staates einzusetzen haben.

Nr. 8: Die Ergänzung des Art. 148 kommt einer Eingabe des Landesverbandes Bayern des Verbandes Deutscher Studentenschaften an den Bayer. Landtag entgegen und entspricht dem § 181 Abs. 8 BBG.

Nr. 9: Die Umgrenzung des Begriffes „Reichsgebiet“ ist im Hinblick auf die Verwendung dieses Begriffes in den Art. 100 b und 100 c erforderlich und aus den §§ 185 und 186 BBG. übernommen. Die Vorschrift betrifft einen großen Teil der im bayerischen öffentlichen Dienst nach 1945 verwendeten sog. verdrängten Beamten.

Die durch Art. 2 sich ergebenden Mehrausgaben an Versorgungsbezügen dürften jährlich höchstens 500 000 DM betragen.

Zu Art. 3:

Art. 3 entspricht im wesentlichen, dem § 33 des vom Bayer. Landtag am 20. November 1950 beschlossenen, aber nicht verkündeten Gesetzes. Die Vorschrift will die Möglichkeit eröffnen, früheren Mitgliedern der bayerischen Staatsregierung, die nach dem Gesetz über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 kein Ruhegehalt erhalten können, in Notfällen einen beschränkten Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

Zu Art. 4:

Die Vorschrift entspricht dem § 14 des vom Bayer. Landtag am 20. November 1950 beschlossenen, aber nicht verkündeten Gesetzes.

§ 27 a EWFVG. betrifft die Gewährung von Unfallversorgung bei Dienstunfähigkeit oder Tod eines Beamten infolge einer im Wehrmacheinsatz erlittenen, als Unfall anerkannten Verwundung oder Verletzung und ist durch Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes mit Wirkung vom 7. November 1946 aufgehoben, wirkt aber noch für solche Versorgungsfälle weiter, die bereits vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes eingetreten sind (Art. 165 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes, §§ 3 und 4 der VO. Nr. 135 vom 14. Oktober

1947 — GVBl. S. 204) Art. 4 des Entwurfs will die Nachwirkung aufheben. Dies ist aus mehreren Gründen dringend erforderlich:

§ 27a EWFVG. verschafft einem kleinen Kreis der Kriegsoffer, nämlich den Beamten und deren Hinterbliebenen, eine Vorzugsbehandlung, die gegenüber allen anderen Kriegsoffern, die nur nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgt werden, nicht vertretbar ist. Auch fühlen sich die Angehörigen von vermißten, für tot erklärten oder in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Beamten mit Recht gegenüber dem Kreis der durch § 27a EWFVG. Begünstigten benachteiligt, denn sie können im allgemeinen nicht den Nachweis führen, daß der Tod auf eine Verwundung oder typische Wehrmachteinsatzverletzung zurückzuführen ist; infolgedessen erhalten sie keine Unfallversorgung. Desgleichen wird den unter Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 151 GG. fallenden verdrängten Beamten und ihren Hinterbliebenen keine Unfallversorgung nach § 27a EWFVG. gewährt (VV. Nr. 2 zu § 29 des Ges. zu Art. 151 GG). Ferner hat die frühere bizonale Verwaltung für ihren damaligen Bereich, insbesondere also für Bahn und Post, die Unfallversorgung nach § 27a EWFVG. bereits aufgehoben (Zweite Sparverordnung vom 20. Oktober 1948 — WiGBl. S. 111). Ein Gleiches verfügten die meisten Bundesländer. Schließlich verweigern auch die bayer. Städte die Zahlung von Versorgungsbezügen nach § 27a EWFVG. mit der Begründung, daß diese Vorschrift durch Art. III des KG. Nr. 54 bereits aufgehoben sei. Hierwegen schweben mehrere Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten.

Im ersten Weltkrieg gab es keine dem § 27a EWFVG. entsprechende Versorgungsbestimmung. Die Hinterbliebenen der im ersten Weltkrieg gefallenen Beamten erhielten bzw. erhalten nur die Hinterbliebenenversorgung nach den damaligen allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Einsparungen durch den Wegfall der auf § 27a EWFVG. beruhenden Unfallversorgung werden etwa je 5 Mio. DM jährlich beim Staat und bei den Gemeinden betragen. Die für die einzelnen Versorgungsempfänger sich ergebende Minderung ihrer Bezüge wird durch die am 1. April 1955 in Kraft getretene 20%ige Erhöhung der den Versorgungsbezügen zu Grunde liegenden Grundgehälter weitgehend ausgeglichen. Durch den Wegfall der Unfallversorgung des § 27a EWFVG. kommen die Betroffenen im übrigen in den Genuß der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, die ihnen bisher zufolge § 65 dieses Gesetzes verwehrt waren.

Zu Art. 5:

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 21. März 1953 (GVBl. S. 55) den § 1 der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 21. März 1949 (GVBl. S. 65) für nichtig erklärt. Damit wurde auch den weiteren Vorschriften dieser Verordnung die verfassungsmäßige Grundlage entzogen. Die in § 2 der VO. enthaltene Versorgungslastregelung ist jedoch auch weiterhin im Verhältnis zwischen dem Bayer. Staat und den in Frage kommenden Städten als verbindlich anzusehen. Da mit einer förmlichen Nichtigerklärung auch der §§ 2 und 3 der VO. durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof bei nächster Gelegenheit geredet werden muß, ist der materielle Inhalt dieser Vorschriften gesetzlich neu zu verankern. Der in dem aufgehobenen § 1 der VO. enthaltene Grundsatz, daß die Beamten einer früheren staatlichen Polizeiverwaltung als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 von der Stadt übernommen gelten, auf die die Aufgaben der

früheren staatlichen Polizei übergegangen sind, ist inzwischen durch § 82 Abs. 1 des Ges. zu Art. 151 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 507) für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet verbindlich gemacht. Der Dienstherrwechsel hat also durch § 82 Abs. 1 a. a. O. eine neue bundesgesetzliche, den aufgehobenen § 1 der Dritten Währungssicherungs-VO. überlagernde Rechtsgrundlage erhalten. Einer gesetzlichen Normierung des in § 1 dieser VO. enthaltenen Gedankens über den Dienstherrwechsel bedarf es sonach nicht mehr.

Der vorgeschlagene Art. 5 führt nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Staatshaushaltes, da die Versorgungsausgaben für die Ruhestandsbeamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltung und ihre Hinterbliebenen bereits seit Beginn des Rechnungsjahres 1949 vom Bayer. Staat im gleichen Umfang wie jetzt vorgeschlagen getragen werden.

Zu Art. 6:

Die Bestimmung entspricht einem Beschluß des Haushaltsausschusses des Bayer. Landtags vom 1. Oktober 1953. Das Gesetz vom 18. März 1948 (GVBl. S. 59), das mit Wirkung vom 1. April 1947 die 10%ige Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte in Bayern beseitigt hat, ist nur von Bedeutung für die am 1. April 1947 im Dienst gewesenen weiblichen Lehrkräfte. Für die in der Zeit zwischen dem 1. April 1940 bis 31. März 1947 in den Ruhestand getretenen Lehrerinnen blieb die 10%ige Kürzung der Grundgehaltssätze jedoch bestehen. Betroffen sind hiervon derzeit etwa 160 ehemalige Lehrerinnen. Die Anwendung des Art. 6 wird eine Mehrbelastung des Bayer. Staates von jährlich ca. 70—75 000 DM mit sich bringen. Erwähnt sei, daß der Bund (für den Personenkreis des Kap. 1 des Ges. zu Art. 151 GG.) und die übrigen Länder weiterhin an der 10%igen Kürzung der Grundgehaltssätze der Lehrerinnen, bei denen der Versorgungsfall schon eingetreten ist, festhalten. Art. 6 stellt eine Ausnahme von der Vorschrift des § 80 Abs. 1 DBG. (Art. 99 Abs. 1 BG. 46) dar, derzufolge das Ruhegehalt aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen ist.

Zu Art. 7:

Art. 2 soll zum Teil rückwirkend mit dem Bayer. Beamtengesetz in Kraft treten, damit die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum heutigen Tag eingetretenen einschlägigen Versorgungsfälle miterfaßt werden können. Die sich an das BBG. anlehnen, in das Bayer. Beamtengesetz eingefügten Vorschriften der Art. 100 a bis 100 d, 148 (Ergänzung) und 172 a sollen aus Gründen gleichmäßiger Behandlung der bayerischen und der Bundesbeamten mit dem Tage des Inkrafttretens des BBG., d. i. mit dem 1. September 1953, in Kraft treten.

Die Rückwirkung des Art. 5 ist geboten, um für die in 3 Fällen seit dem 1. November 1950 in Erwartung einer gesetzlichen Vorschrift geleisteten Zahlungen (vgl. § 33 des vom Bayer. Landtag am 20. November 1950 beschlossenen Gesetzes) die gesetzliche Deckung zu schaffen.

Da Art. 5 in enger rechtlicher Beziehung zu dem am 1. April 1951 in Kraft getretenen Gesetz zu Art. 151 GG. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 507) steht, ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens und gleichzeitig als Zeitpunkt des Außerkrafttretens der durch Art. 5 materiell ersetzten §§ 2 und 3 der Dritten Währungssicherungsverordnung der 1. April 1951 zu bestimmen.

Art. 6 soll in Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 GG. und Art. 117 Abs. 1 GG. am 1. April 1955 in Kraft treten.